

2. Ergänzungsvereinbarung

zum

Vertrag nach § 140a SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Hessen
Europa-Allee 90
60486 Frankfurt/Main

(nachfolgend als „KVH“ bezeichnet)

und der

HEK - Hanseatische Krankenkasse
Wandsbeker Zollstraße 86 - 90
22041 Hamburg

(nachfolgend als „HEK“ und gemeinsam als „Vertragspartner“ bezeichnet)

Präambel

Die Vertragspartner verständigen sich, den Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens vom 01.04.2019, in der Fassung der 1. Ergänzungsvereinbarung vom 01.04.2021, um nachstehende Regelungen mit Wirkung zum 01.04.2025 anzupassen.

1. Der § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2 dieses Vertrages) hat alle zwei Jahre Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3 dieses Vertrags). Diese umfasst:
 - a. die Information der Versicherten zum Versorgungsangebot und zur Anspruchsberechtigung,
 - b. die Anamnese,
 - c. eine körperliche Untersuchung (visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines,
 - d. die erstmalige Hauttypbestimmung,
 - e. eine ggf. medizinisch erforderliche Auflichtmikroskopie,
 - f. die vollständige Dokumentation.“
2. Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die HEK vergütet dem Vertragsarzt die Leistungen nach § 4 dieses Vertrages mit 34,00 EUR für die Durchführung des Hautkrebscreenings (GOP 93040 - Frauen und 93041 - Männer). Die Leistung kann alle zwei Jahre erbracht und abgerechnet werden. Ab dem Kalenderjahr 2027 wird die Pauschale zum 1. Januar eines jeden Jahres um die prozentuale Steigerung des Orientierungspunktwertes zur Vergütung vertragsärztlicher Leistungen nach § 87 Abs. 2e SGB angehoben.“
3. Der § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die in diesem Zusammenhang ggf. notwendig werdenden Exzisionen nach den GOP 10343 und 10344 (EBM) werden im Rahmen der Regelversorgung vergütet.“
4. Die Anlage 1 (Teilnahmeerklärung und Informationen zum Datenschutz) (alt) wird durch eine neue Fassung ersetzt und umbenannt in „Teilnahmeerklärung und Einverständnis zur Datenverarbeitung“. Die Anlage 2 (Patienteninformation) (alt) wird durch eine neue Fassung ersetzt und umbenannt in „Patienteninformation zur Teilnahme und zum Datenschutz“. Die aktualisierten Anlagen liegen dieser Änderungsvereinbarung als Anhang bei.
5. Der Vertrag vom 01.04.2019 sowie die 1. Ergänzungsvereinbarung vom 01.04.2021 sind Grundlage dieser Vereinbarung und bleiben weiterhin bestehen.

Frankfurt, den

24. MRZ. 2025


Kassenzärztliche Vereinigung Hessen

Hamburg, den

01.04.2025


HEK- Hanseatische Krankenkasse
Maik Luttermann
Geschäftsbereichsleiter VVM